

Tagungsbericht

Am Dienstag, den 15. Mai 2018, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die fünfte Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreis e.V. in der Vortragsreihe des Wintersemesters 2017/2018 statt. Vor zahlreichen Teilnehmern referierten *Lars Wargowske* – Sachgebietsleiter Groß- und Konzernbetriebsprüfung (Brandenburg) – sowie *Gerald Pohl* – Richter am Finanzgericht Sachsen-Anhalt (Dessau-Roßlau) – zum Thema

„Digitale Betriebsprüfung – Verwaltungspraxis und Rechtsschutz“.

Nach der Eröffnung durch *Prof. Dr. Desens* führte *Wargowske* in die Thematik ein, indem er veranschaulichte, mit welchen Datenmengen die Beteiligten im Rahmen der Digitalisierung konfrontiert werden und welche Herausforderungen sich insoweit stellen. Dementsprechend wachse ebenso das Fehlerpotenzial, welches bei den Steuerpflichtigen im Rahmen der Betriebsprüfung nicht selten zu einem „bösen Erwachen“ führe – z.B. habe ein Scanner über einen mehrjährigen Zeitraum unbemerkt Zahlen falsch gescannt und so die digitale Buchführung ruiniert. Auch erfordere die stete Disruption, d.h. der Ersatz alter Technologien durch neue Technologien, seitens der Finanzverwaltung die Einführung neuer Prüfmethode.

Im Folgenden schilderte *Wargowske* den Prüfungsumfang der digitalen Betriebsprüfung (§§ 194, 199 AO) und wies auf die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen (§§ 200, 147 Abs. 6 AO) hin. Die Tragweite der Datenzugriffsmöglichkeiten unterscheide sich zwischen den nach der GDPdU möglichen sog. „Z1 bis Z3-Zugriffen“. Es stehe insoweit im Ermessen der Behörde, welche Zugriffsart erfolge. Sodann ging *Wargowske* auf das Erstqualifikationsrecht des Steuerpflichtigen ein. Die Trennung der steuerlich relevanten von den irrelevanten Daten kann der Steuerpflichtige demnach zunächst selbst vornehmen. Diese Qualifikation ist seitens der Finanzbehörde nachprüfbar – laut *Wargowske* ein weiteres Spannungsfeld in der Praxis.

Nachdem *Pohl* die Rechtslage historisch darstellte, ging er vor allem auf die Prüfungsmethoden der Finanzverwaltung ein. Im Fokus stand die Beweiskraft der Buchführung: Die im Wortlaut des § 158 AO enthaltene Vermutung für die sachliche Richtigkeit einer den §§ 140 - 148 AO entsprechenden Buchführung werde laut *Pohl* durch die Finanzverwaltung in der Praxis oft umgekehrt. Diese „faktische Beweislastumkehr“ sei jedoch contra legem und somit kritisch zu betrachten. Fraglich sei nicht, ob die Buchhaltung beweiskräftig sei, sondern ob es der Finanzbehörde gelinge, die Vermutung des § 158 AO zu entkräften. Auch die digitalen Prüfungsansätze wie z.B. die Schnittstellen-Verprobung oder die Quantilschätzung durchleuchtete *Pohl* kritisch. Anschließend ging er auf Rechtsschutzmöglichkeiten des Steuerpflichtigen ein. Diese seien zum Teil auch davon abhängig, inwieweit das Handeln der Behörde bereits vor dem Erlass des Steuerbescheids einen Verwaltungsakt darstelle, was letztlich auf den Einzelfall ankomme.

Die Brisanz der Thematik führte auch während der Referate zu angeregten Diskussionen zwischen den Referenten und dem fachkundigen Publikum. Im Anschluss an die interessanten Vorträge nutzten die Teilnehmer zusammen mit den Referenten ausgiebig die Gelegenheit zu weiteren fachlichen und persönlichen Gesprächen bei Brezeln und Getränken.

Hendrik Prinz